



# GEMEINDE GALLIZIEN

Gallizien 27, A-9132 Gallizien, Bezirk Völkermarkt, Kärnten  
gallizien@ktn.gde.at / +43 (0)4221 2220, Fax DW-3

## Verordnung

**des Gemeinderates der Gemeinde Gallizien vom 13. Dezember 2023, Zahl: 817-01/2023,  
mit der eine Friedhofs- und Urnenstättenverordnung erlassen wird.**

### **Friedhofs- und Urnenstättenverordnung**

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Gallizien vom 13. Dezember 2023 wird gemäß § 26 Abs 1 Kärntner Bestattungsgesetz – K-BStG, LGBI 61/1971 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr.105/2022 verordnet:

#### **§ 1**

#### **Eigentum und Zweckbestimmung**

- (1) Der Friedhof ist Eigentum der Gemeinde Gallizien.
- (2) Der Friedhof besteht aus dem Grundstück Nr. 696/2, EZ 214, KG Gallizien. Er hat ein Ausmaß von 7.846 m<sup>2</sup>. Neben den Grabstellen und den Urnenmauern befindet sich darauf der Gedenkpark, bestehend aus Aschenstreubeet, Baumbestattung und Sternenkindergedenkbeet, sowie ein mit einer Hinweistafel gekennzeichneter Platz für Friedhofsabfälle. Außerhalb der eingefriedeten Friedhofsanlage befindet sich ein Vorplatz (Parkplatz), die Aufbahrungshalle der Gemeinde Gallizien mit WC-Anlage, sowie ein weiterer mit einer Hinweistafel gekennzeichneter Platz für Friedhofsabfälle. Der Bestattungsbereich (Grabstellen, Urnenmauern, Gedenkpark) ist an allen vier Seiten mit einbetonierten Säulen und Maschendraht eingefriedet.
- (3) Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Gemeinde Gallizien.

## § 2 Ordnungsvorschriften

- (1) Der Friedhof ist täglich von 07.00 Uhr bis 24.00 Uhr beleuchtet und begehbar.
- (2) Im Friedhof ist alles zu unterlassen, was nicht der Würde des Ortes entspricht. Daher haben sich die Besucher entsprechend ruhig zu verhalten und den Anordnungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Wer ihnen zuwiderhandelt, kann vom Friedhof verwiesen werden. Innerhalb des Friedhofes ist es nicht gestattet:
  - a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
  - b) die Wege mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren (außer mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung),
  - d) Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulagern, Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
  - e) Tiere mitzubringen (ausgenommen Assistenz- und Therapiebegleithunde),
  - f) das Spielen, Herumlaufen, Radfahren, Rauchen und Lärmen.

## § 3 Bestattungsanlagen

Der Friedhof besteht aus einer Fläche zur Bestattung von Leichen und einer Fläche zur Bestattung von Leichenasche (Gedenkpark, Aschestreubeet und Urnenmauern).

## § 4 Grabarten

- (1) Erdgräber: Die Gräber werden eingeteilt in Reihengräber, Familiengräber und Urnengräber. Die Reihengräber werden nach dem bei der Friedhofsverwaltung (Gemeindeamt Gallizien) zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegten Gräberplan fortlaufend belegt.
- (2) Urnenerdgräber: Für die Beisetzung von Aschenurnen stehen alle im Friedhofsbereich vorhandenen Grabstätten zur Verfügung; diese können darin in beliebiger Anzahl beigesetzt werden. Es sind nur vergängliche bzw. verrottbare Urnen zulässig.
- (3) Urnengräber: Diese sind Grabstellen zur Aufnahme von Leichenasche in Aschenkapseln bzw. -urnen. Soweit es die Größe der Urnen zulässt, dürfen in jeder Urnenwandnische bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (4) Aschestreubeet: Hier wird die Leichenasche der eingeäscherten Leichen eingebracht bzw. eingestreut; je nach Wunsch anonym oder mit Nennung an der dort befindlichen Gedenksäule. Der für die Aschenstreuung vorgesehene engere Bereich wird jeweils von der Friedhofsverwaltung zugewiesen.

- (5) Familienbaum: Hier erfolgt die Beisetzung von biologisch abbaubaren Aschenurnen. Mit dem Familienbaum kann das Anrecht auf eine Ruhestätte für eine Familie erworben werden. Im Gedenkpark stehen maximal 5 Familienbäume zur Verfügung.
- (6) Gemeinschaftsbaum: Hier erfolgt die Beisetzung von biologisch abbaubaren Aschenurnen. Anders als bei den Familienbäumen kann bzw. können lediglich ein oder mehrere Einzelplätze, unabhängig von familiären oder freundschaftlichen Beziehungen, erworben werden.

Für (4) bis (6) gilt: Die namentliche Erwähnung der Verstorbenen ist auf einem eigens dafür vorgesehenen Bereich auf der Gedenksäule möglich. Die Form und Ausführung der Inschrift auf der Gedenktafel legt die Friedhofsverwaltung fest.

Die Vergabe von neuen Gräbern erfolgt fortlaufend entsprechend dem Friedhofsplan. Ein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Grabstelle besteht nicht.

### **§ 5 Ausmaße der Grabstellen**

Einzelgräber sind 2,95 m lang und 1,50 m breit.

Familiengräber sind 2,95 m lang und 3,00 m breit.

Urnennischen werden lt. vorhandener Baumaßnahme bestimmt.

### **§ 6 Ruhefristen**

Die Benützungsdauer beträgt für sämtliche Bestattungsformen 10 Jahre.

### **§ 7 Nutzungsrecht**

- (1) Durch den Erwerb eines Grabes, einer Urnennische oder einer Bestattungsstätte im Gedenkpark erhält der Berechtigte lediglich ein Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung.
- (2) Der Erwerb eines Reihengrabes berechtigt zur Beisetzung eines Verstorbenen auf die Dauer der Ruhefrist.
- (3) Durch den Erwerb eines Familiengrabes können der Erwerber und seine Angehörigen nach Maßgabe des vorhandenen Platzes bestattet werden.
- (4) Das Nutzungsrecht wird durch die Bezahlung eines privatrechtlichen Entgeltes erworben.-Die Höhe dieses Entgeltes richtet sich nach der Friedhofsgebührenverordnung.

## § 8

### Erlöschen des Nutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht wird auf die Dauer der Ruhezeit verliehen und kann auf Antrag des Nutzungsberichtigten und nach Entrichtung der Nachlöseentgelte auf jeweils weitere 10 Jahre verlängert werden. Die Höhe dieses Entgeltes richtet sich nach der Friedhofsgebührenverordnung.
- (2) Die Nutzungsrechte enden durch:
  - a) Zeitablauf
  - b) Unterlassung der Nachlöse
  - c) Aufkündigung
  - d) behördlich genehmigte oder verfügte Auflassung bzw. Schließung des Friedhofes.
- (3) Die Rechtsnachfolge richtet sich nach den Bestimmungen des ABGB.
- (4) Die Gemeinde Gallizien hat dem Benützungsberechtigten das Erlöschen des Benützungsrechtes durch Zeitablauf oder durch Auflassung oder Stilllegung der Bestattungsanlage mindestens sechs Monate vorher mitzuteilen.
- (5) Die Gemeinde Gallizien verpflichtet sich, bei Stilllegung oder Auflassung der Bestattungsanlage darauf Bedacht zu nehmen, dass Leichen- und Aschenreste an Ort und Stelle zerfallen können und somit keine Beisetzung der Leichen- und Aschenreste in einer anderen Bestattungsanlage notwendig wird. Im Falle des Erlöschens des Rechtes zur Verwendung der Bestattungsanlage verpflichtet sich die Friedhofsverwaltung dazu, Leichen- und Aschenreste in einer anderen Bestattungsanlage beizusetzen. Bei der Wahl der Bestattungsanlage ist auf die Interessen der Angehörigen Bedacht zu nehmen.

## § 9

### Gestaltung der Grabstätte

Der Friedhof ist als eine dem Andenken der Toten gewidmete Stätte zu betreuen. Die Grabstätten sind deshalb möglichst bald, spätestens 6 Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes zu gestalten. Für die Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten sind die Nutzungsberichtigten verantwortlich. Wird eine Grabstätte nicht in ordentlichem und sauberem Zustand gehalten, oder drohen Grabmäler zu verfallen, so wird der Nutzungsberichtigte schriftlich darauf aufmerksam gemacht, innerhalb angemessener Frist die Mängel zu beheben. Ist die Grabstätte nach Ablauf der Frist nicht in Ordnung gebracht, so wird das Nutzungsrecht aberkannt. Ein auf der Grabstätte befindlicher Grabstein wird dem Nutzungsberichtigten oder seinem Rechtnachfolger nur innerhalb eines Jahres, auf deren Verlangen ausgefolgt.

## § 10

### Höhe und Material der Grabmale

(1) Höhe der Grabmale:

Im Friedhof dürfen die Grabzeichen nicht höher als 1.50 m sein.

Die Höchstbreite der Grabmale darf 1.50 m und die Stärke 25 cm nicht übersteigen.

(2) Material:

Für Grabzeichen dürfen folgende Materialien verwendet werden: Naturstein, Holz, Eisen und Bronze. Geschmiedete Grabzeichen müssen einen dauerhaften Rostschutz erhalten. Bei Holzgrabzeichen dürfen zur Imprägnierung des Holzes nur Mittel verwendet werden, die das natürliche Aussehen nicht beeinträchtigen (Anstriche und Lackierungen sind nicht erlaubt).

(3) Standsicherheit der Grabmale:

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Grabmale, die nicht mehr standsicher sind, zur Vermeidung von Gefahren für die Friedhofsbenutzer auf Kosten des Benutzungsberechtigen abzusichern oder abzutragen. Der Benutzungsberechtigte kann für Schäden haftbar gemacht werden, die durch das Umfallen von Grabmalen verursacht werden.

Jede Grabstätte ist unter Beachtung der besonderen Gestaltungsvorschriften für Grabmale und Grabbeete so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

Durch die künstlerische Gestaltung der Grabmale darf deren Standsicherheit nicht beeinträchtigt werden.

## § 11

### Gewerbliche Arbeiten

- (1) Steinmetze, Gärtner etc. benötigen für die Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof die Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum lagern.
- (3) Das Mischen von Beton darf auf dem Friedhof nur an bestimmten Plätzen vorgenommen werden, diese werden von der Friedhofsverwaltung zugewiesen.
- (4) Bei allen Arbeiten ist auf eventuelle Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.

## § 12

### Gedenkpark

Der Gedenkpark wird so weit wie möglich naturbelassen. Es werden lediglich die Wege für eine Baumbestattung ausgemäht.

Im Bereich der Baumbestattungsanlage ist das Aufstellen von Grab- und Gedenksteinen, Grabkreuzen, Grabmalen, Andenktafeln und dergleichen untersagt. Es dürfen auch keine Kränze, Grabschmuck, Kerzen, Lampen und dergleichen niedergelegt sowie Anpflanzungen vorgenommen werden. Bei Nichteinhaltung kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung vornehmen.

Die Gestaltung der Gedenktafel an den Säulen obliegt der Friedhofsverwaltung.

An der Sternenkindergedenkstätte finden keine Bestattungen statt. Es können dort lediglich durch Metallstecker die Namen der verstorbenen Kinder zum Gedenken angebracht werden.

Abgelegte Erinnerungsstücke (Spielzeug, Schnuller, Engel usgl.) werden von der Friedhofsverwaltung je nach Notwendigkeit entfernt.

## § 13

### Winterdienst

Der Winterdienst, der durch die Gemeinde verrichtet wird, betrifft nur den Vorplatz der Aufbahrungshalle, die Zu- und Abgänge zur Aufbahrungshalle sowie die Hauptverbindungswege innerhalb des Friedhofes, wie sie auf dem beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung darstellenden Plan gekennzeichnet sind.

Der Winterdienst (Schneeräumung und/oder Streuung) im Bereich unmittelbar vor den Grabstätten auf den einzelnen Zugangswegen obliegt dem jeweiligen (Grab)- Nutzungsberechtigten selbst.

An Sonntagen findet grundsätzlich kein Winterdienst statt, es sei denn, der Sonntag fällt auf einen der folgenden (Feier-)Tage: Allerseelen, Allerheiligen, Weihnachtstag (Heiliger Abend – 24.12.), Christtag, Stephanitag. Weiters wird auch der Ostersonntag in diese Bestimmung mitaufgenommen.

Weiters behält sich die Gemeinde vor, den Friedhof bei entsprechenden Witterungslagen tageweise oder auch länger zur Gänze zu sperren, sofern es ihr aufgrund der vorhandenen finanziellen und arbeitstechnischen Ressourcen weder technisch möglich noch budgetär zumutbar ist, den Winterdienst in einem kürzeren Zeitraum durchzuführen, dies insbesondere unter Berücksichtigung der sonstigen, für die Gemeinde bestehenden Verpflichtungen zur Erbringung des Winterdienstes (beispielsweise vor Schulen, Kindergärten etc.).

Der Winterdienst erfolgt jedenfalls anlassbezogen, also unmittelbar (1 Stunde) vor Aufbahrungen bzw. Bestattungen und Begräbnisfeierlichkeiten.

Die ggst., unter § 13 vorzit. Bestimmungen (Winterdienst) werden im Friedhofsgebiet allgemein zugänglich kundgemacht.

**§ 14**  
**Haftung**

Die Gemeinde Gallizien haftet nicht für die Beschädigung, den Verlust, Diebstahl oder die Zerstörung der von wem auch immer in den Friedhof eingebrachten Gegenstände.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1.1.2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gallizien vom 25.10.2007, Zl. 817/2007, mit welcher eine Friedhofsordnung erlassen wurde, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Landtagsabgeordneter Hannes Mak